Die rechtliche Natur der Auszahlungsgeschäfte des Devisenhandels.

Auszug aus der Rostocker Rechtswissenschaftlichen Inaugural-Dissertation von Rolf Seiler, Berlin.

Referent: Prof. Dr. Gieseke.
Rostock 1925.

Einleitend wird ein Überblick über die Entwicklung der Devisengesetzgebung gegeben, beginnend mit der Bekanntmachung vom 20. 1. 1916 über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, schließend mit dem Abbau der gesetzlichen Maßnahmen bis zum Ende des Jahres 1924.

Der **Erste** Teil der Arbeit behandelt die Entwicklung und Ausgestaltung des internationalen Zahlungsverkehrs, der sich vor dem Kriege hauptsächlich in der Form von Schecks und Wechseln, die auf das Ausland gezogen waren, abspielte. Die führenden Banken der einzelnen Staaten unterhielten Guthaben bei einander, auf die sie Schecks zogen, und verkauften diese Schecks an den inländischen Importeur, der sie zu seinen Zahlungen an das Ausland verwandte.

Gleichzeitig ermöglichten diese Guthaben der inländischen Bank die Teilnahme an dem internen Zahlungsverkehr eines fremden Staates und bildeten die Grundlage für die Entwicklung des Zahlungsverkehrs mit dem Auslande.

Der Importeur konnte, anstatt einen Auslandsscheck zu kaufen und diesen ins Ausland zu senden, seiner Bankverbindung den Auftrag geben, für ihn an seinen ausländischen Gläubiger den geschuldeten Betrag in ausländischer Währung zahlen zu lassen, wogegen er selbst der Bank den über die Kursnotierung der betreffenden Währung an der Börse errechneten Gegenwert in Inlandswährung bezahlte. Dieses zwischen Importeur und Bank abgeschlossene Geschäft bezeichnet der Verkehr als „Kauf von Auszahlung", obwohl nach der vorangehenden Darlegung von einem Kauf in rechtlichem Sinne nicht die Rede sein kann.

Das technische Funktionieren dieser Auslandszahlung gleicht im allgemeinen dem der Inlands-Überweisung. Der einzige Punkt, in dem sich beide von einander unterscheiden, ist der, daß die Inlandsüberweisung in inländischer Währung zwischen zwei Personen vor sich geht, die beide bei einer Inlandsbank ein Konto unterhalten, während beim Kauf von Auszahlung ein Inländer Inlandswährung an seine Bank gibt, wogegen diese im Auslande eine Überweisung oder Zahlung in ausländischer Währung durch ihren ausländischen Korrespondenten vornehmen läßt. Das bei beiden verfolgte Ziel ist die Leistung bargeldloser Zahlungen, hier im Inlande, dort nach dem Auslande; beide sind an den Kreis des Bankgewerbes gebunden, das die Organisation des Zahlungsverkehrs als eine seiner vornehmsten Aufgaben ansieht.

Will man den als „Kauf von Auszahlung" bezeichneten Vorgang begrifflich fassen, so wäre er dahin zu bestimmen, daß: einem In- oder Ausländer in dem Gebiet eines ausländischen Staates ein Geldbetrag in der Währung dieses Staates gegen Zahlung eines gleichbewerteten Geldbetrages inländischer Währung im Inlande zur Verfügung gestellt wird.

Im **Zweiten** Teile der Arbeit folgt die rechtliche Beurteilung des Auszahlungsgeschäfts.

In der Literatur sind zwei Auffassungen vertreten. Auf der einen Seite bewertet Weisbart vor allem in seinem im Bankarchiv erschienenen Aufsatz „Vom Rechte des Devisenhandels" den Kauf von Auszahlung auch rechtlich als Kauf einer ausländischen Geldsumme, unter der Nebenabrede, diese im Auslande zahlen zu lassen. Nach der anderen Auffassung ist der „Kauf von Auszahlung" ein Vertrag, gerichtet auf das Zurverfügungstellen eines fremden Geldbetrages im Auslande, d. h. Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne des § 675 B. G. B.

Da sich die Auszahlungsgeschäfte in Anlehnung an den innerstaatlichen Überweisungsverkehr entwickelt haben, so daß im Vergleich dazu der Auszahlungsverkehr als Auslands-Überweisungsverkehr erscheint, so bildet die rechtswissenschaftliche Literatur über den inländischen Überweisungsverkehr auch den Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung des Auszahlungsgeschäfts. Der dem Kauf von Auszahlung entsprechende Vorgang im Giroverkehr ist die Überweisung, die auf Grund des Auftrags eines Girokunden, dem Konto eines anderen einen Betrag zu vergüten, vorgenommen wird. Diese Überweisung wird von der Literatur wie von der Rechtsprechung bei Abweichung im einzelnen gemeinhin als Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne des § 675 B. G. B. angesehen. Das mit der Überweisung verfolgte Ziel ist das Zurverfügungstellen eines Geldbetrages an

einen Dritten, d. h. es wird ein Tätigwerden verlangt. Für die geleistete Zahlung oder Überweisung erwirbt die überweisende Bank gegen ihren Auftraggeber eine Forderung auf Ersatz ihrer Aufwendungen, des gezahlten Geldbetrages, den sie dem Konto ihres Auftraggebers abschreibt.

Bei einem Auszahlungsgeschäft ist der „Käufer von Auszahlung" rechtlich Auftraggeber, die verkaufende Bank Beauftragte, die sich durch den Geschäftsbesorgungsvertrag verpflichtet, im Gebiet einer fremden Währung einen Geldbetrag in dieser Währung bei der ihr vom Auftraggeber angewiesenen Stelle zur Verfügung zu stellen. und damit gegen den Auftraggeber eine Forderung auf Ersatz ihrer Aufwendungen erwirbt. Die Aufwendung besteht in dem Zurverfügungstellen des fremden Geldbetrages. Der Ersatz erfolgt in der Weise, daß unter Berücksichtigung des für die fremde Währung an der Börse notierten Kurses der entsprechende Geldbetrag inländischer Währung errechnet wird und die Bank diesen Betrag dem Konto des Auftraggebers belastet, soweit hierüber nicht anderweitige Vereinbarungen getroffen sind.

Hat ein Inländer an einen Ausländer im Auslande einen fremden Geldbetrag zu zahlen und hat er zu diesem Zwecke ein Auszahlungsgeschäft abgeschlossen, so haben zur Abwicklung dieses Geschäftes mindestens vier Personen mitzuwirken, dies sind:

1. Der Käufer von Auszahlung oder Auftraggeber.
2. Der Verkäufer von Auszahlung oder Beauftragte.
3. Der ausländische Korrespondent des Verkäufers.
4. Die Bankverbindung des Zahlungsempfängers.

Das Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer von Auszahlung ist als Werkvertrag mit Geschäftsbesorgung gekennzeichnet. Den rechtlichen Beziehungen des Verkäufers zu seinem ausländischen Korrespondenten (ebenso des Zahlungsempfängers zu seiner Bankverbindung) wird im allgemeinen ein Girovertrag zugrundeliegen, d. h. ein Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne des § 675 B.G.B. Der Verkäufer von Auszahlung und sein ausländischer Korrespondent sind im Hinblick auf die zu leistende Zahlung Erfüllungsgehilfen (im Sinne des § 278 B.G.B.) des Auszahlungskäufers. Der Auszahlungsverkäufer hat erfüllt, wenn die Zahlung an die Bankverbindung des Zahlungsempfängers geleistet ist, die sonst in keiner Rechtsbeziehung zu den übrigen drei Personen steht.

Zum Schluß beschäftigt sich die Arbeit mit einigen Fragen des Kommissionsgeschäfts, der börsenmäßigen „Leihe" von Auszahlung usw.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN